

DATENSCHUTZORDNUNG DES VEREINS EHEMALIGER DER KLAUS-GROTH-SCHULE NEUMÜNSTER

Durch den Vorstand am 2. Juni 2023 beschlossen. Online abrufbar unter <https://www.verein-ehemaliger-der-kgs.de/Datenschutzordnung.pdf>

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das künftige Mitglied den Verein zur Erhebung personenbezogener Daten. Diese Daten, die der Verein digital und analog sichert und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwendet werden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied in Bezug auf seine personenbezogenen Daten das Recht auf **a)** Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, **b)** Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, **c)** Löschung nach Artikel 17 DSGVO, **d)** Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, **e)** Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, **f)** Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO, **g)** Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Ansprechpartner für die Mitglieder in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen ist der Vorstand. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
4. Den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Verein macht Ereignisse des Vereinslebens im Jahresbericht des Vereins, auf der Website des Vereins sowie an anderer Stelle im Internet und in der Öffentlichkeit bekannt. Dabei können Fotos sowie personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die Freigabe zur Veröffentlichung dieser Daten und Bilder erklärt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag oder gesondert in Textform.
6. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung nach Absatz 5 ganz oder teilweise widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt eine weitere Veröffentlichung in Bezug auf das widersprechende Mitglied.
7. Die Erstellung von Mitgliederverzeichnissen entspricht dem Zweck des Vereins und kann von Mitgliedern oder Dritten nicht angefochten werden. Mitgliederverzeichnisse werden ausschließlich an Mitglieder ausgehändigt – zum Beispiel in gedruckter Form, als Datei oder im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Website des Vereins. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Verpflichtung, die Mitgliederverzeichnisse sowie die personenbezogenen Daten, von denen sie durch die Mitgliederverzeichnisse Kenntnis erlangen, vor Missbrauch zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen und Korrekturen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere von Adresse und Kontoverbindung, unverzüglich dem Verein mitzuteilen.